

Sachdokumentation:

Signatur: DS 4432

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/4432



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Antimuslimischer Rassismus

2023

Ausgangslage

In der Schweiz leben rund 450 000 Musliminnen und Muslime. Die Umfrage *Zusammenleben in der Schweiz 2020* des BFS ergab, dass 12 % der Schweizer Bevölkerung negative Gefühle gegenüber Musliminnen und Muslimen hegen. Mit negativen Vorurteilen konfrontiert, gaben 20 % an, diesen zuzustimmen. Negative Meinungen und Stereotype über Musliminnen und Muslime erfahren bei der Bevölkerung die höchste Zustimmung bzw. die geringste Ablehnung, verglichen mit solchen über Jüdinnen und Juden oder Schwarze Personen. Viele Musliminnen und Muslime sehen sich mit antimuslimischen Vorurteilen und mit Rassismus konfrontiert. Zugenommen hat vor allem Hassrede in den sozialen Medien.

Definitionen

Als **antimuslimischer Rassismus** (oder auch **Muslimfeindlichkeit**) wird eine ablehnende Haltung und Einstellung bezeichnet, bei der Musliminnen und Muslime aufgrund von bestimmten Merkmalen von Kultur, Religion und Herkunft als «fremd» konstruiert werden. Musliminnen und Muslime oder Menschen, die als muslimisch wahrgenommen werden, gelten häufig als fanatisch, aggressiv, frauenunterdrückend oder Menschenrechte missachtend. Diese Stereotypisierungen können dazu verwendet werden, um die Diskriminierung von Musliminnen und Muslimen in den Bereichen Gesellschaft, Rechtssetzung und -anwendung, Polizei, Gesundheitswesen, Einbürgerung, Arbeitswelt, Wohnungssuche sowie Bildung zu rechtfertigen.

Während sich der Begriff antimuslimischer Rassismus bzw. Muslimfeindlichkeit auf die betroffenen Menschen bezieht, zielt der Begriff **Islamophobie/Islamfeindlichkeit**, primär auf die Religion als solche. Es handelt sich dabei um eine globale Ablehnung des Islams, welcher als fremd, gewalttätig, frauenfeindlich und bedrohlich wahrgenommen wird. Der Begriff Islamophobie/Islamfeindlichkeit wird jedoch häufig sehr pauschal verwendet und fasst dabei auch den auf die Menschen gerichteten antimuslimischen Rassismus mit ein.

Von der Islamophobie/Islamfeindlichkeit wie auch vom antimuslimischen Rassismus bzw. von der Muslimfeindlichkeit zu unterscheiden ist die legitime Islamkritik, die, wie die Kritik an jeglicher Religion, in einer offenen Gesellschaft erlaubt sein muss. Islamophobie und rassisti-

sche, stereotype und pauschalisierende Aussagen dürfen jedoch nicht unter dem Deckmantel der Islamkritik legitimiert werden. Es ist wichtig, eine Unterscheidung zu treffen, auch wenn die Grenze oftmals nicht leicht erkennbar ist. Als **Islamismus** werden im heutigen Diskurs in westlichen Ländern politische Ideologien bezeichnet, welche sich des Islams bedienen, um extremistische, fundamentalistische sowie patriarchalische Haltungen zu begründen. Gemeinhin wird unter Islamismus eine Position verstanden, die die soziale Ordnung gemäss dem Islam gestalten möchte. Häufig werden die Begriffe Islam und Islamismus fälschlicherweise miteinander vermischt.

Auftreten

Formen der Diskriminierung

Wie bei anderen Diskriminierungsformen werden Musliminnen und Muslime nicht als Individuen wahrgenommen, sondern als Teil eines (konstruierten) Kollektivs mit unabänderlichen negativen Eigenschaften bzw. Stereotypen.

- Entwürdigende, beleidigende und stereotype Äusserungen gegenüber Musliminnen und Muslimen als Individuen oder als Gruppe;
- Aufruf oder Beihilfe zu oder Rechtfertigung von Gewalt oder Mord an Musliminnen und Muslimen aus rassistischen, ideologischen oder extremistischen Gründen;
- Einseitige Berichterstattung über Musliminnen und Muslime, häufig in Zusammenhang mit negativen Themen, z.B. Radikalisierung und Terrorismus. Dabei kommen muslimische Stimmen meistens nicht zu Wort;
- Diskriminierende Volksinitiativen und negative politische Diskurse, die die angebliche Unvereinbarkeit des Islams mit der Schweiz propagieren und damit negative Vorurteile gegenüber Musliminnen und Muslimen schüren;

Fortsetzung auf der nächsten Seite >>

- Zunahme von Hassreden im Internet und in den Sozialen Medien gegen Musliminnen und Muslime;
- Besonders häufig werden Frauen angegriffen, die ein Kopftuch tragen und damit als Musliminnen erkannt werden.

Unter Umständen ist antimuslimischer Rassismus gemäss Art. 261^{bis} StGB strafbar.



Kernaussagen der EKR

Antimuslimischer Rassismus, ob in Form von Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätlichkeiten, Symbolen oder in anderer Weise, kann in der Schweiz nach Art. 261^{bis} StGB und/oder weiteren Tatbeständen strafbar sein. Aber auch nicht strafbarer antimuslimischer Rassismus darf nicht toleriert werden.

Es ist wichtig, dass rassistische Vorfälle gegenüber Musliminnen und Muslimen gemeldet werden, um die angenommene Dunkelziffer zu verringern und den Zugang zur Justiz zu verbessern.

Die Politik darf Musliminnen und Muslime zum Zwecke von Kampagnen und Initiativen nicht verleumden und stigmatisieren.

Die Medien spielen bei der Verbreitung von negativen Stereotypen und Pauscha-

lisierungen auch eine Rolle und müssen sich dieser Verantwortung bewusst sein.

Es braucht umfassende und systematische Sensibilisierungsarbeit, um Stigmatisierung, Verallgemeinerungen und stereotype Vorstellungen gegen Musliminnen und Muslime zu verhindern.

Das Recht einer Person, ihre Religion auszuüben, soll gewährleistet sein. In diesem Zusammenhang sollten insbesondere unnötige rechtliche oder administrative Hindernisse abgebaut werden.

Individuell begangene Verstösse gegen die Schweizer Rechtsordnung dürfen nicht als Beweis für die vermeintliche kulturelle Minderwertigkeit und Unverträglichkeit des Islams mit der Schweiz interpretiert werden.

Die EKR begrüsst eine offene Wertediskussion über den Islam. Diese darf jedoch nicht despektierlich, vorverurteilend und entwürdigend der Minderheit gegenüber geführt werden und muss diese mit einbeziehen.

Der «Kampf gegen Terrorismus» darf nicht zu einer Aushöhlung der Menschen- und Grundrechte und zu einer Gleichsetzung von Musliminnen und Muslimen mit islamistischen Terroristen führen.

Die Definition «nationale religiöse Minderheit» im Sinne des Rahmenabkommens zum Schutz nationaler Minderheiten sollte auch auf die muslimische Gemeinschaft angewendet werden.

